

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 39

Helmstedt, den 25.10.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

197.	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Niedersächsischen Landtages am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 8 (Helmstedt)	435
198.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2010 des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm	438
199.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Elm	439

B. Nichtamtlicher Teil

**197. Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses zur Wahl des Niedersächsischen Landtages
am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 8 (Helmstedt)**

Gem. § 32 des Nds. Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 68 Absatz 8 der Nds. Landeswahlordnung in der Fassung vom 01. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 8 in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 ermittelte Wahlergebnis sowie der festgestellte gewählte Bewerber im Wahlkreis bekanntgemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	62.900
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	10.598
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	73.498
B	Wählerinnen/Wähler	44.184
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	10.062
C	Ungültige Erststimmen	386
D	Gültige Erststimmen	43.798
E	Ungültige Zweitstimmen	287
F	Gültige Zweitstimmen	43.897

Von den gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen auf die

Wahl im Wahlkreis			
	Name der Bewerber/innen (Familiennamen, Vornamen)	Kurzbezeichnung der Parteien oder Bezeichnung „Einzelbewerber/in“	Anzahl der gültigen Erststimmen
D 1	Koch, Veronika	CDU	15.381
D 2	Domeier, Jörn	SPD	17.871
D 3	Meyerhof, Heike	GRÜNE	2.078
D 4	Alt, Lars	FDP	3.705
D 5	Schmidt, Karl-Heinz	DIE LINKE.	1.552
D 6	Dr. Rakicky, Jozef	AfD Niedersachsen	2.998
D 23	Burda, Michael	Einzelbewerber	213
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			43.798
Gewählt ist: Domeier, Jörn, SPD			

Wahl nach Landeswahlvorschlägen		
	Namen der Parteien mit Kurzbezeichnung	Anzahl der gültigen Zweitstimmen
F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen, CDU	14.274
F 2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	18.206
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE	2.517
F 4	Freie Demokratische Partei, FDP	3.102
F 5	DIE LINKE. Niedersachsen, DIE LINKE.	1.733
F 6	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen AfD Niedersachsen	3.001
F 9	Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen – Die Grundeinkommenspartei BGE	29
F 13	Deutsche Mitte – Politik geht anders... DM	45
F 16	FREIE WÄHLER Niedersachsen FREIE WÄHLER	142
F 17	Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen LKR Niedersachsen	8
F 18	Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen ÖDP	50
F 19	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Die PARTEI	231
F 20	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen Tierschutzpartei	409
F 21	Piratenpartei Niedersachsen PIRATEN	98
F 22	V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer V-Partei³	52
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		43.897

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, 19.10.2017

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 39 vom 25.10.2017

198.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2010
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm**

I.

Der Rat der **Samtgemeinde Nord-Elm** hat in seiner Sitzung am 11.09.2017 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2010 **des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm** beschlossen und der Geschäftsführerin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 16.10.2017 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2010 des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 06.11.2017 bis 14.11.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 16.10.2017
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

199.

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Elm

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 10.07.2007 beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Grabstellen im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind

- | | | |
|--------------------|-------------------------------------|---------------------|
| - Erdgrabstellen | Einzelgrabstellen | (Reihengrabstellen) |
| | Doppelgrabstellen | (Wahlgrabstellen) |
| | Rasengrabstellen | (Reihengrabstellen) |
| - Urnengrabstellen | Einzelgrabstellen | (Reihenstellen) |
| | Rasenuarnengrabstellen im Urnenhain | (Reihenstellen) |

Sämtliche Grabstellen werden ohne Gestattung der Auswahl des Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnengrabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Gebühren

A. G r a b g e b ü h r e n

1. Erdgrabstellen

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Einzelgrabstelle | 600 € |
| b) | Einzelgrabstelle für ein Kind
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 0 € |
| c) | Doppelgrabstelle | 1.000 € |
| d) | Rasengrabstelle | 850 € |

Die Gebühr für das Nutzungsrecht einer Doppelgrabstelle ist bei deren Erwerb auch für die nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstelle zu zahlen. Bei der späteren Beerdigung muss das Nutzungsrecht für die schon belegte Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Urnengrabstellen

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------|
| a) | Einzelgrabstellen | 600 € |
| b) | Rasenuarnengrabstellen im Urnenhain | 750 € |

- | | | |
|----|---|-------|
| 3. | Verleihung des Rechts zur Beisetzung einer Urne
in eine schon belegten Erdgrab- oder Urnengrabstelle | 100 € |
|----|---|-------|

Die Ruhefrist der schon belegten Grabstelle muss bis zu Ablauf der Ruhefrist für die beigesetzte Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung oder Wiedererwerb des Rechtes an Grabstellen je Grabstelle und Jahr

- | | | |
|----|------------------|------|
| a) | Einzelgrabstelle | 30 € |
| b) | Doppelgrabstelle | 60 € |
| c) | Urnengrabstelle | 30 € |

Die Gebühr für den Zeitraum der Verlängerung ist im Voraus zu bezahlen.
Die Verlängerung ist gemäß Beschluss des Kirchenvorstands vom 20. Juni 2016 für die Dauer von mindestens fünf Jahre zu beantragen. Ausnahmen können auf Antrag gewährt werden.

- | | | | |
|----|--|-----------------|-------|
| 3. | Unterhaltung von Grabstellen
bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr | | 30 € |
| 4. | Abräumen von Grabmalen und Einebnung von Grabstellen
einschließlich Containerkosten | Einzelgrab | 150 € |
| | | Doppelgrab | 250 € |
| | | Einzelurnengrab | 100 € |

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt nach Anhörung der politischen Gemeinde und nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.05.2006 außer Kraft.

Bornum, den 12. Juni 2017

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum
Kirchenvorstand

(L.S.)

gez. Giesecke

Robert Ulrich Giesecke, Pfarrer

gez. Kreschmer

Dieter Kreschmer, Vorsitzender

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Königslutter am Elm, den 15.09.2017

(L.S.)

gez. Scherenhorst

Bürgermeister

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß
§ 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .28.09.2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

i.A. gez. Howorka

(Signature)

ABl.-Nr. 39 vom 25.10.2017

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck